

► Lohnsteuer/Sozialversicherung/Arbeitsrecht

## Schüler und Studenten als Aushilfen in der Urlaubszeit 2019

| Viele Unternehmen beschäftigen Schüler oder Studenten in den Ferien. Durch den befristeten Einsatz lassen sich urlaubsbedingte Personalengpässe vermeiden sowie saisonale Arbeitsspitzen ausgleichen. Alles Wissenswerte in punkto Lohnsteuer, Sozialversicherung und Arbeitsrecht für das Jahr 2019 hat LGP in einer Sonderausgabe zusammengestellt. |

### WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Sonderausgabe „Schüler und Studenten 2019“ auf [lgp.iww.de](http://lgp.iww.de) → Abruf-Nr. 45801376

► Geringfügige Beschäftigung

## Aufzeichnungspflichten auch bei geregelten Arbeitszeiten?

| Ein LGP-Leser fragt: Haben Arbeitgeber auch bei einem Minijobber mit geregelten Arbeitszeiten Aufzeichnungspflichten? |

**Antwort |** Alle gewerblichen Arbeitgeber müssen für Minijobber detaillierte Stundenaufzeichnungen führen (§ 17 MiLoG). Sie sind verpflichtet, Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit spätestens bis zum Ablauf des siebten auf den Tag der Arbeitsleistung folgenden Kalendertags aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen sind mindestens zwei Jahre beginnend ab dem für die Aufzeichnung maßgeblichen Zeitpunkt aufzubewahren. Als Nachweis gelten die maschinelle Zeiterfassung oder entsprechende manuelle Aufzeichnungen, beispielsweise Einträge in Kalendern oder Listen, am besten mit Vermerk des Aufzeichnungsdatums (Siebentageszeitraum). Eine Unterzeichnung durch den Arbeitnehmer ist gesetzlich nicht vorgeschrieben, kann aber Streitigkeiten vermeiden.

Keine Aufzeichnungspflicht besteht für Minijobber in Privathaushalten und bei der Beschäftigung von engen Familienangehörigen (Ehegatten, eingetragene Lebenspartner, Kinder und Eltern des Arbeitgebers).

► Sozialversicherungspflicht

## Social Media: Content Managerin kann sozialversicherungsfrei sein

| Eine Content Managerin im Bereich Social Media ist nicht versicherungspflichtig in der Renten- und Arbeitslosenversicherung, wenn im Rahmen der Gesamtabwägung die Umstände für eine selbstständige Tätigkeit sprechen. Zu diesem Schluss ist das LSG Nordrhein-Westfalen im Fall einer Frau gelangt, die für die Entwicklung und Betreuung der Social Media-Präsenzen einer GmbH des öffentlichen Rundfunks auf der Basis eines Honorar- bzw. Rahmenvertrags tätig war (LSG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 20.06.2018 Az. L 8 R 934/16, Abruf-Nr. 206342). |

### WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Übersicht „Sozialversicherungspflicht: Aktuelle Urteile von A bis Z“ → Abruf-Nr. 45223244

Update 2019



DOWNLOAD  
Sonderausgabe  
auf [lgp.iww.de](http://lgp.iww.de)

Ein Leser fragt –  
LGP antwortet

Spezielle Kompetenzen bedingen  
ständige Präsenz



DOWNLOAD  
Übersicht  
auf [lgp.iww.de](http://lgp.iww.de)